



UNITI-Stellungnahme

zum Communiqué der türkischen Energy Market Regulatory Authority über die Verfahren und Prinzipien bei der Versorgung mit Erdölerzeugnissen (außer Kraftstoffen) aus inländischen und ausländischen Quellen

I. Hintergrund

Am 24. April 2013 hat die Große Nationalversammlung der Türkei (Türkiye Büyük Millet Meclisi, TBMM) ein Gesetz verabschiedet über die Verfahren und Prinzipien bei der Versorgung mit Erdölerzeugnissen (außer Kraftstoffen) aus inländischen und ausländischen Quellen. Dieses Gesetz sieht vor, dass Schmierstoffe in Gebinden von über 150kg nur noch von in der Türkei produzierenden Schmierstoffunternehmen in die Türkei importiert werden dürfen. Dadurch wird der Export von Schmierstoffen in Gebinden unnötig behindert. Das Gesetz sollte am 01.07.2013 in Kraft treten.

Aufgrund starker Proteste aus der Wirtschaft wurden am 21.06.2013 einige Änderungen an dem Gesetz vorgenommen. Laut der Neuformulierung wird die Einfuhrbeschränkung auf 250kg angehoben und das Inkrafttreten des Gesetzes auf den 01.01.2014 verschoben.

II. Folgen für kleine und mittelständische Schmierstoffunternehmen

Wettbewerbsnachteile

Für die deutschen mittelständischen Schmierstoffunternehmen bedeutet ein solcher Gesetzesentwurf, dass sie keine Schmierstoffe in Gebindegrößen von über 250kg mehr in die Türkei exportieren dürfen, solange sie keine Produktionsstätte in der Türkei besitzen. Sie werden dadurch gezwungen größere Gebidemengen in mehreren Tranchen unter 250kg zu exportieren oder eine Produktionsstätte in der Türkei zu errichten. Tankwagenlieferungen in die Türkei sind unter diesen Bedingungen nicht mehr möglich, was erhebliche Wettbewerbsnachteile zur Folge hat. Die erheblichen Mehrkosten für eine größere Anzahl an Transporten, mehr Verpackungen und der bürokratische Mehraufwand sind für kleine und mittelständische Unternehmen nicht zu leisten.

Verlust von Arbeitsplätzen

Durch das Verbot von Tanklieferungen in die Türkei, beziehungsweise die Beschränkung auf 250kg, können kleine und mittelständische Unternehmen wichtige Industriekunden in der Türkei nicht mehr beliefern und verlieren dadurch Ihre Aufträge an in der Türkei ansässige Produzenten von Schmierstoffen. Dies führt über kurz oder lang nicht nur zum Verlust von Arbeitsplätzen sondern ebenfalls zu einer wirtschaftlichen Schwächung kleiner und mittelständischer Unternehmen.

III. Forderungen der UNITI

Eine Einfuhrbeschränkung für ausländische Schmierstoffunternehmen führt zu Wettbewerbsverzerrung auf dem türkischen Markt und hat, wie dargelegt, schwerwiegende Folgen für die gesamte Branche. Aus diesem Grund sollte die Beschränkung komplett aus dem vorliegenden Gesetz gestrichen werden. Des Weiteren sollte die deutsche Regierung prüfen inwieweit diese Beschränkungen gegen den Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates vom 22.12.1995 (ABl. L 35 vom 13.2.1996), der die Endphase der Zollunion zwischen der EU und der Türkei festlegt, verstößt.

Laut Beschluss Nr. 1/95 ist unter anderem Folgendes vorgesehen:

- *freier Verkehr (Abschaffung von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen) zwischen beiden Teilen der Zollunion für Waren, die entweder vollständig in der Türkei oder in der Union hergestellt oder dort nach der Einfuhr aus einem Drittland in den freien Verkehr übergeführt wurden. Der Nachweis der Freiverkehrseigenschaft erfolgt durch die Warenverkehrsbescheinigung A.TR.*

Der 1927 gegründete UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e. V. bündelt Kompetenzen in den Bereichen Wärmemarkt, Kraftstoffe und Schmierstoffe. Zum Verband gehören unter anderem die meisten unabhängigen kleineren und großen mittelständischen Schmierstoffhersteller und -händler der Bundesrepublik, deren Marktanteil aktuell bei ca. 51 Prozent liegt. Die Mitgliedsfirmen der UNITI beschäftigen etwa 60.000 Arbeitnehmer und realisieren einen jährlichen Gesamtumsatz von 31 Milliarden Euro. Mit dieser Stellungnahme will die UNITI zur Versachlichung des aktuellen Communiqués der türkischen Energy Market Regulatory Authority beitragen.

Kontaktdaten:

UNITI e.V.
Jägerstraße 6, 10117 Berlin
Hauptgeschäftsführer
RA Elmar Kühn
T: 030/755414-300
E-Mail: kuehn@uniti.de